



## Rückstufung wird verfügt, obwohl Sozialhilfebezug unverschuldet war

Fall 417/27.05.2022

«Ilayda» lebt seit fast 20 Jahren mit ihrer Familie in der Schweiz. Bei der Einreise erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung und einige Jahre später eine Niederlassungsbewilligung. Sie widmete sich in dieser Zeit vorwiegend der Betreuung ihrer fünf Kinder. Deshalb war es ihr nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sie musste Sozialhilfe beziehen. 2020 stufte das Migrationsamt «Ilaydas» Niederlassungsbewilligung zurück auf eine Aufenthaltsbewilligung, weil sie sich nicht am Wirtschaftsleben beteilige. Ein Rekurs, der ihre Integrationsbemühungen darlegte, blieb erfolglos. Erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gelang es «Ilayda» nachzuweisen, dass der Sozialhilfebezug grösstenteils unverschuldet war. Das kantonale Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und erklärte die Rückstufung im vorliegenden Fall für zwecklos.

Personen	Jg.	M/W	Land	Status	Aufenthalt
Ilayda	1969	W	<a href="#">Türkei</a>	C	Niedergelassene

### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung dient dazu, allfällige «Integrationsdefizite» zu verbessern. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Rückstufung sind jedoch die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall leidet «Ilayda» an verschiedenen physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Zudem weist die 53-jährige Mutter eine Lernschwäche auf. Dass trotz dieser Umstände auf den Besuch eines Deutschkurses und auf die erhebliche Reduktion der Sozialhilfe beharrt wird, führt aus Sicht der SBAA nicht zu einer Verbesserung von «Ilaydas» Zustand und widerspricht dem gesunden Menschenverstand.
- «Ilayda» lebt seit fast 20 Jahren in der Schweiz. Ihre Kinder sind teilweise hier geboren oder zumindest aufgewachsen und befinden sich noch in der Ausbildung. Die geplante Rückstufung – und eine allfällige Wegweisung in einem nächsten Schritt – verletzen das Recht auf Familienleben ([Art. 8 EMRK](#)).
- Gemäss [Art. 63 Abs. 2 AIG](#) ist es «Ilayda» erst in fünf Jahren wieder möglich, ein Gesuch für eine Niederlassungsbewilligung zu stellen. Für die SBAA ist diese fünfjährige Wartezeit zu lang, denn schliesslich ist «Ilaydas» Sozialhilfebezug unverschuldet.

### Chronologie

2004 Einbezug FE (Feb.)

2009 Erteilung Niederlassungsbewilligung (März)

2020 Verfügung Rückstufung durch Migrationsamt, kantonale Behörde (Aug.), Rekurs an Rekursinstanz, kantonale Behörde (Aug.)

2021 Abweisung Rekurs (Jan.), Beschwerde an Verwaltungsgericht, kantonale Behörde (Feb.), Gutheissung Beschwerde (Okt.)

## Verfahrensstatus:

Datum	Bemerkungen	Status	+-
Feb 2021 - Okt 2021	<i>Beschwerde</i> <b>Kantonales Gericht</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓
Aug 2020 - Jan 2021	Rechtsdienst Kantonale Migrationsbehörde <i>Beschwerde</i> <b>Kantonale Migrationsbehörde</b>	<b>B</b> Aufenthaltbewilligung für Drittstaatsangehörige	✗
Aug 2020	wegen Sozialhilfeabhängigkeit <i>Aufhebung</i> <i>Niederlass.bew</i> <b>C Kantonale Migrationsbehörde</b>	<b>B</b> Aufenthaltbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓
Mär 2009 - Mär 2009	sowie SEM <i>Gesuch Niederlassungsbew. C</i> <b>Kantonale Migrationsbehörde</b>	<b>C</b> Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige	✓
Jan 2003 - Feb 2004	<i>Gesuch um Familiennachzug</i> <b>SEM</b>	<b>BF</b> Anerkannter Flüchtling	✓

<b>AIG</b>	<i>ab 1.1.2019 AIG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. Vormals AuG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer</i>
<a href="#">Art. 58</a>	Integrationskriterien
<a href="#">Art. 63</a>	Widerruf der Niederlassungsbewilligung
<a href="#">Art. 90</a>	Mitwirkungspflicht
<b>BV</b>	<i>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i>
<a href="#">Art. 13</a>	Schutz der Privatsphäre
<b>EMRK</b>	<i>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>
<a href="#">Art. 8</a>	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
<b>VZAE</b>	<i>Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit</i>
<a href="#">Art. 62</a>	Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration
<a href="#">Art. 77</a>	Auflösung der Familiengemeinschaft

## Stichworte:

Ausländerrecht, Integration  
Ausländerrecht, Rückstufung Niederlassungsbewilligung  
Ausländerrecht, Sozialhilfeabhängigkeit  
Ausländerrecht, Sprachnachweis  
Familie, Recht auf Familienleben

## Beschreibung des Falls

«Ilayda» reiste 2003 mit ihren drei Kindern in die Schweiz ein. Da ihrem Ehemann ein Jahr zuvor Asyl gewährt worden war, erhielten auch sie und ihre Kinder im Rahmen des Familiennachzugs die Aufenthaltsbewilligung (B). In den folgenden Jahren gebar sie zwei weitere Kinder. 2009 erhielt sie die Niederlassungsbewilligung (C). Infolge mangelnder finanzieller Mittel sah sich die Familie gezwungen, ab 2009 Sozialhilfe zu beziehen. 2018 trennte sich «Ilayda» von ihrem Ehemann.

«Ilayda» erhielt 2019 ein Schreiben vom kantonalen Migrationsamt, welches sie darauf hinwies, dass bei fortgesetztem Sozialhilfebezug die Niederlassungsbewilligung widerrufen wird. Ein Jahr später erliess das kantonale Migrationsamt eine Verfügung zur Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung. Dies wurde damit begründet, dass «Ilayda» sich nicht am Wirtschaftsleben beteiligt. Als Hauptursache dafür wurde der fehlende Spracherwerb angebracht. Aufgrund dieser „Integrationsdefizite“ kam das Migrationsamt zum Schluss, dass eine Rückstufung verhältnismässig sei. Damit die Aufenthaltsbewilligung in einem Jahr wieder verlängert werden kann, formulierte das Migrationsamt zudem folgende Bedingungen: «Ilayda» muss eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt aufgenommen haben, die Sozialhilfe muss erheblich reduziert worden sein, sie muss an einem Deutschkurs teilnehmen und am Verfahren des Migrationsamtes mitgewirkt haben.

Im August 2020 legte «Ilayda» im Rahmen des Rekursverfahrens dar, inwiefern sie sich um ihre Integration bemüht hat. Sie habe einen Deutschkurs besucht. Als Analphabetin fiel ihr der Spracherwerb jedoch sehr schwer, sodass sie nur langsam Fortschritte machte. Ausserdem habe sie in einem Café stundenweise ausgeholfen und Kinderbetreuung geleistet. Diese Tätigkeiten habe sie der Vermittlung durch den Integrationsbeauftragten zu verdanken. Zudem macht sie geltend, dass sie an psychischen Beeinträchtigungen leidet und sich diese seit der Ermordung ihres Bruders verschlimmert haben.

Der Rekurs wurde anfangs 2021 durch die kantonale Direktion grösstenteils abgewiesen, auch sie bewertete die Rückstufung als verhältnismässig. Sie kritisierte, dass «Ilayda» trotz jahrelangem Aufenthalt in der Schweiz erst kürzlich einen Deutschkurs besucht habe. Zudem beanstandete sie die Glaubhaftigkeit der eingereichten ärztlichen Berichte, da sie von einem Allgemeinmediziner ausgestellt worden seien. Die kantonale Direktion selbst holte weitere Auskünfte bei diesem Arzt ein. Dabei teilte der Arzt der kantonalen Direktion mit, «Ilayda» habe sich nicht kooperativ gezeigt hinsichtlich weiterer medizinischer Abklärungen sowie allfälligen Therapiemöglichkeiten. Die kantonale Direktion hielt zudem fest, dass die Beschäftigungen im Café und als Kinderbetreuerin bloss als Tätigkeiten im zweiten Arbeitsmarkt einzustufen seien. Deshalb sei davon auszugehen, dass «Ilayda» ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen sei. Die kantonale Direktion wies den Rekurs zwar grösstenteils ab, reduzierte jedoch die Bedingungen, die an die Aufenthaltsbewilligung geknüpft werden. Demzufolge wird die Aufenthaltsbewilligung verlängert, wenn «Ilayda» die Aufnahme oder zumindest ernsthafte Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit nachweist und zudem einen Deutschkurs besucht.

Gegen den Rekursentscheid erhob die Anwältin von «Ilayda» im Februar 2021 Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht. In der Beschwerde legte sie dar, dass sich «Ilayda» in den ersten Jahren seit ihrer Ankunft in der Schweiz um ihre Kinder kümmern musste. Es sei zu berücksichtigen, dass «Ilayda» mit dem Deutschkurs begonnen hatte, sobald das jüngste Kind im Schulalter war. Ausserdem werde der Deutschkurs in ihrer Wohngemeinde erst seit kurzem angeboten. Der Besuch eines Deutschkurses in einer Nachbargemeinde kam nicht in Frage, da es schlicht nicht möglich war, gleichzeitig noch die Kinder zu betreuen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Sachverhalt sich während der COVID-19-Pandemie abspielte, wobei viele Tausende Menschen arbeitslos waren, Kurzarbeitsentschädigung oder Sozialhilfe bezogen. Mit diesen Umständen eine neue Stelle zu finden, sei umso schwieriger.

Die Anwältin reichte weitere Berichte von Fachärzt:innen ein. Diese belegen, dass «Ilayda» an diversen physischen und psychischen Beschwerden – unter anderem an Depressionen – leidet. Zudem wird nachgewiesen, dass sich die Betroffene willig zeigt, einen stationären Klinikaufenthalt auf sich zu nehmen und sich den damit verbundenen Therapien zu unterziehen. Schliesslich machte «Ilaydas» Anwältin geltend, dass mittlerweile ein Verfahren betreffend IV-Rente läuft, wodurch die Ablösung von der Sozialhilfe nicht sichergestellt, aber zumindest möglich sei. Im Gegensatz zur Sozialhilfe stellt der Bezug einer IV-Rente keinen Rückstufungsgrund dar. Denn bei der IV-Rente

handelt es sich um eine Leistung Dritter, worauf ein Anspruch besteht und welche zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dient. Aufgrund dieser Umstände erachtete die Beschwerdeführerin die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung als unverhältnismässig.

Wie bereits das Migrationsamt und die kantonale Direktion bejahte auch das kantonale Verwaltungsgericht in seinem Urteil von Oktober 2021, dass ein dauerhafter und erheblicher Sozialhilfebezug vorliegt. Jedoch sei der Sozialhilfebezug auf schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und fehlende Schulbildung zurückzuführen, somit sei er nur zu einem geringen Teil selbstverschuldet. Gemäss dem Verwaltungsgericht erweist sich die Rückstufung im vorliegenden Fall als zwecklos und sei nicht geeignet, um ihre «Integrationsdefizite» zu verbessern. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und ordnete an, die Verfügung betreffend die Rückstufung aufzuheben. Hinzu komme, dass «Ilayda» wegen ihres Sozialhilfebezugs ausländerrechtlich nie verwarnet worden war. Da eine konkrete Verwarnung angezeigt gewesen wäre, sei die Rückstufung auch deshalb unverhältnismässig.

**Gemeldet von:**

Anwältin

**Quellen:**

Aktendossier